

2. Ausfertigung

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee

Außenbezirk Wilhelmshaven

Bundeswasserstraße Nordsee, Außenelbe

Liegenschaftskonto-Nr.:

Kassenzeichen: _____ (Bei Zahlungen bitte stets angeben!)

Nutzungsvertrag Nr. [REDACTED]

- Standard -

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, Mozartstraße 32, 26382 Wilhelmshaven, im Folgenden „WSV“ genannt,

und

die Elbehafen Energy Port und Logistics GmbH, Elbehafen, D-25541 Brunsbüttel, vertreten durch

im Folgenden „Nutzer“ genannt,

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die WSV überlässt dem Nutzer die nachstehend aufgeführten Land- und Wasserflächen aus ihrem Grundbesitz (Nutzfläche) einschließlich der im Folgenden bezeichneten Anlagen zur Nutzung (§ 2 Abs 1)

1 Nutzfläche

Lage der Nutzfläche			Größe der Nutzfläche (m ²)		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Land	Wasser	zusammen
Nordsee/Elbe	nicht katastriert	nicht katastriert	0	160 353	160 353
		Insgesamt	0	160 353	160 353

2 Anlagen

Die WSV überlässt dem Nutzer keine Anlagen

In dem beigefügten Lageplan ist die Nutzfläche rot gefarbt

- (2) Der Nutzer übernimmt die Nutzfläche und die Anlagen in dem ihm bekannten Zustand

§ 2 Nutzung

- (1) Der Nutzer wird die Nutzfläche (§ 1 Abs. 1 Nr 1) und die Anlagen (§ 1 Abs 1 Nr 2) zu folgenden Zwecken nutzen und betreiben (Nutzung)

Verklappung von maximal 100000 m^3 Baggergut aus dem Projekt "Neubau des Vorhabens Elbehafen Brunsbüttel - Jetty Westbecken – FSRU-Liegeplatz"

- (2) Der Nutzer hat mit der Nutzung am 20 November 2023 begonnen

- (3) Die Nutzung ist durch Rechte Dritter wie folgt eingeschränkt

- Der WSV sind keine Rechte Dritter bekannt

- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die für die Nutzung der Nutzfläche sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erforderlichen Verwaltungsakte Der Nutzer übergibt der WSV auf Verlangen Abdruck der ihm von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen Er unterrichtet die WSV unverzüglich, sobald ein derartiger Verwaltungsakt nicht erteilt oder unanfechtbar widerrufen worden oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 20 November 2023 in Kraft

- (2) Das Vertragsverhältnis endet am 31. März 2024. Die Kündigung aus den in § 16 genannten Gründen bleibt unberührt.

§ 4 Anlagen

- (1) Der Nutzer wird im Rahmen der Nutzung erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV vorhandene Anlagen ändern oder beseitigen sowie neue Anlagen errichten. Das gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen auf der Nutzfläche. § 9 Abs. 4 ist zu beachten.
- (2) Der Nutzer wird neue Anlagen nur für die Dauer dieses Vertrages mit der Nutzfläche verbinden. Ihm ist bekannt, dass die Anlagen, die er von dem früheren Nutzer übernimmt, ebenfalls nur zu einem vorübergehenden Zweck mit der Nutzfläche verbunden worden sind.
- (3) Der Nutzer wird auf Verlangen der WSV die von ihm auf der Nutzfläche vorgenommenen ober- und unterirdischen Veränderungen nach einer von der WSV zur Verfügung gestellten Spezifikation auf eigene Kosten einmessen, auswerten und dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen der WSV bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt übergeben.

§ 5 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

- (1) Der Nutzer zahlt gemäß der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV) VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte Version 2023 1 für die Nutzung ein Entgelt in Höhe von ... Euro/m³ verklappten Baggerguts (Laderaumaufmaß).
- (2) Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wird. Bei schwerwiegender dauernder Beeinträchtigung der Nutzung durch Maßnahmen der WSV, die der Nutzer dulden muss (§ 11), ermäßigt die WSV das Entgelt angemessen.
- (3) Der Nutzer trägt die durch die Nutzung entstehenden Nebenkosten, insbesondere öffentliche Abgaben und Lasten (zum Beispiel Steuern, Beiträge, Gebühren). Die Grundsteuer ist mit dem Entgelt abgegolten, das gilt jedoch nicht für einen Mehrbetrag, wenn die Grundsteuer infolge der Nutzung erhöht wird.
- (4) (weggefallen)
- (5) Der Nutzer kann gegen das Entgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Der Nutzer überweist das Nutzungsentgelt (§ 5 Abs. 1) unter Angabe des Kassenzzeichens (siehe Seite 1) an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) an die _____
Konto _____
- Hat sich der Nutzer für das Lastschriftinzugsverfahren entschieden, wird das Nutzungsentgelt von der _____ an den Fälligkeitsterminen (Abs. 2) eingezogen
- (2) Das gemäß § 5 Abs. 1 zu zahlende Nutzungsentgelt wird dem Nutzer von der WSV gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt bis spätestens zwei Wochen nach Vorlage der Zusammenfassung der Mengen des verklappten Baggerguts gemäß § 19 Abs. 1. Die Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgeltes bildet die Zusammenfassung der Mengen des verklappten Baggerguts gemäß § 19 Abs. 1.
- (3) Bei Zahlungsverzug zahlt der Nutzer, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, Verzugszinsen gemäß §§ 34 BHO, 288 Abs. 2 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus leistet der Nutzer Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Der Nutzer, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, zahlt eine Verzugspauschale gemäß §§ 34 BHO, 288 Abs. 5 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Verzugspauschale hat der Nutzer nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung an die _____ zu zahlen.
- (4) Die Nebenkosten (§ 5 Abs. 3) werden von der WSV dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

- (1) Der Nutzer erstattet der WSV die durch die Nutzung, insbesondere durch Ablagerungen in der Wasserstraße, verursachten Mehrkosten für die Unterhaltung der Wasserstraße, einschließlich der Zufahrten zu der Nutzfläche, für die Verkehrssicherung in der Wasserstraße und für den Betrieb der Schifffahrtsanlagen. Für die Aufrechnung gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die Mehrkosten werden durch die WSV zur Zahlung an die _____ in Rechnung gestellt. Wird die Forderung nicht beglichen, setzt die _____ den Nutzer durch Mahnschreiben in Verzug. Für die Verzugszinsen, sonstigen Verzugsschaden und die Verzugspauschale gilt § 6 Abs. 3.

§ 8 Ausübung der Nutzung

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden
- (2) Der Nutzer erhält auf seine Kosten die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand. Bagger- und Räumarbeiten führt er erst nach schriftlicher Einwilligung der WSV durch. In den Wasserflächen und ihren Zufahrten, und zwar auch soweit die Zufahrten außerhalb der Nutzfläche liegen, hält der Nutzer bis zur Fahrrinne die für seine Nutzung erforderliche Wassertiefe vor.
- (3) Der Nutzer hat die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und für die Anlagen, bei Wasserflächen auch für die Zufahrten bis zur Fahrrinne.
- (4) Sind für Land- und Wasserflächen, insbesondere für die Zufahrten, mehrere Nutzer unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig, regelt die WSV unter Beteiligung der einzelnen Nutzer die räumliche und sachliche Abgrenzung der Verpflichtungen.

§ 9 Schutz von Natur und Landschaft

- (1) Der Nutzer übt die Nutzung so aus, dass Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotope und andere für Naturschutz und Landschaftspflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Nutzfläche und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Nutzer wird Art und Ausmaß des Bewuchses (zum Beispiel Bäume, Straucher, Schilf) auf der Nutzfläche nur verändern, wenn die WSV in die von ihm geplanten Maßnahmen eingewilligt hat.
- (3) Der Nutzer verwendet keine Pestizide (zum Beispiel Herbizide, Fungizide, Insektizide) auf der Nutzfläche und im Bereich der Anlagen.
- (4) Zur Vermeidung einer Ausbreitung invasiver Arten (Neophyten) darf der Nutzer nur Pflanzmaterial aus gebietseigener Herkunft auf die Nutzfläche auf- oder einbringen.
- (5) Bei Vorkommen invasiver Arten ist eine sachgerechte Bekämpfung und Entsorgung durch den Nutzer durchzuführen bzw. zu veranlassen. Die Art und der Zeitpunkt der Bekämpfung ist vorab mit der WSV und der zuständigen Behörde abzustimmen. Ein Entsorgungsnachweis kann verlangt werden. Die Kosten trägt der Nutzer.

§ 10 Schutz der Gewässer und des Bodens

- (1) Der Nutzer verhindert durch sachgemäße Maßnahmen, dass bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, unzulässig Stoffe in die Gewässer einschließlich des Grundwassers

oder in den Boden gelangen können, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (wassergefährdende Stoffe) oder des Bodens (bodengefährdende Stoffe) zu verändern

- (2) Sofern auf der Nutzfläche, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, wasser- oder bodengefährdende Stoffe hergestellt, verarbeitet, gelagert, abgelagert, umgeschlagen, befördert oder weggeleitet werden, ist die WSV berechtigt, vom Nutzer unter Fristsetzung zu verlangen, dass er auf seine Kosten, erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen, durch ein von den zuständigen Landesbehörden für derartige Untersuchungen anerkanntes Institut prüfen lässt, ob und in welcher Menge wasser- oder bodengefährdende Stoffe in die Gewässer oder den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen im Falle einer Kontamination zu ergreifen sind. Der Nutzer übersendet der WSV jeweils unverzüglich Abdruck des Auftragschreibens und des Untersuchungsberichts
- (3) Der Nutzer führt die in dem Untersuchungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen oder andere zur Beseitigung einer bestehenden Gefahr geeignete Maßnahmen nach Einwilligung der WSV unverzüglich auf seine Kosten durch. Sofern der Nutzer gegen die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Bodens verstößt und die WSV dadurch zu einer entsprechenden wasser- oder bodenschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahme verpflichtet wird, hat der Nutzer die WSV von allen aus dieser Verpflichtung erwachsenden Kosten freizustellen (§ 257 BGB). Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13)
- (4) Sofern bei der Nutzung, insbesondere bei dem Betrieb der Anlagen, Schaden dadurch entstehen kann, dass wasser- und/oder bodengefährdende Stoffe in ein Gewässer und/oder in den Boden gelangen, schließt der Nutzer auf Verlangen der WSV eine Umwelthaftpflicht- sowie eine Umweltschadenversicherung, die die in § 1 bezeichnete Nutzfläche einbezieht, mit ausreichender Deckung ab. Der Nutzer erhält die Versicherungen für die Dauer dieses Nutzungsvertrages aufrecht. Der Nutzer wird der WSV den Abschluss der Versicherungsverträge und deren Fortbestand auf Verlangen nachweisen. Alternativ ist auf Verlangen der WSV eine selbstschuldnerische Bürgschaft in entsprechender Höhe zu stellen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ohne zeitliche Begrenzung erklärt sein

§ 11 Duldungspflichten

- (1) Der Nutzer duldet entschadigungslos, dass die Nutzung durch Maßnahmen der WSV zum Ausbau der Wasserstraße, zur Durchführung von Maßnahmen, die die Planfeststellungsbehörde im öffentlichen Interesse angeordnet hat, oder durch Maßnahmen zur Unterhaltung, zur Verkehrssicherung der Wasserstraße sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Schifffahrtsanlagen, Schifffahrtszeichen oder Betriebsleitungen vorübergehend oder geringfügig dauernd beeinträchtigt wird
- (2) Der Nutzer wird, soweit der Ausbau der Wasserstraße oder im öffentlichen Interesse von der Planfeststellungsbehörde angeordnete Maßnahmen es erfordern, auf seine Kosten die von ihm errichteten Anlagen ändern, verlegen oder, falls unvermeidbar, beseitigen sowie die Nutzung dem neuen Zustand anpassen

- (3) Der Nutzer duldet, falls die WSV als Eigentümer verpflichtet wird, auf der Nutzfläche Gefahren zu beseitigen, die bei einer Nutzung durch wasser- oder bodengefährdende Stoffe entstanden sind, entschadigungslos die erforderlichen Maßnahmen. Sind die Gefahren durch seine Nutzung entstanden, trägt der Nutzer die der WSV entstehenden Kosten, Schadensersatzansprüche der WSV bleiben unberührt (§ 13)

§ 12

Natürliche und sonstige Einwirkungen

- (1) Der Nutzer verlangt nicht, dass die WSV die Nutzfläche sowie die Anlagen und ihren Betrieb vor Schaden durch natürliche Einwirkungen (zum Beispiel Hochwasser, Eisgang oder Stromung) sowie durch Einwirkungen der Schifffahrt oder durch andere Benutzungen der Wasserstraße schützt, das gilt auch bei natürlichen Veränderungen der Wasserstraße
- (2) (weggefallen)
- (3) Der Nutzer wird nicht verlangen, dass die WSV wegen der Einwirkungen (Abs 1) das Nutzungsentgelt herabsetzt oder entstandene Schäden beseitigt oder ersetzt

§ 13

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der WSV, ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden
- (2) Der Nutzer stellt die WSV, ihre Beschäftigten oder ihre Beauftragten von allen durch die Nutzung begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Die WSV wird diese Ansprüche nur nach Einwilligung des Nutzers anerkennen oder durch Vergleich erledigen. Rechtsstreitigkeiten führt die WSV nach Abstimmung mit dem Nutzer, der die der WSV dabei entstehenden Kosten trägt

§ 14

Haftung der WSV

- (1) Die WSV haftet dem Nutzer nur für solche Schäden, die ihre Beschäftigten oder Beauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben der WSV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei mitwirkendem Verschulden gilt § 254 BGB
- (2) Schadensersatzansprüche aufgrund hoheitlicher Tätigkeit (Artikel 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 BGB) bleiben unberührt

**§ 15
Betreten der Nutzfläche**

Der Nutzer ist damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der WSV die Nutzfläche und die Anlagen betreten, um die Einhaltung der vom Nutzer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen, die der WSV in diesem Vertrag eingeräumten Rechte auszuüben oder die der WSV obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Das gilt auch für die Entnahme von Wasser- oder Bodenproben.

**§ 16
Kündigung**

(1) Der Vertrag kann gekündigt werden,

1 von der WSV

1.1 [Redacted]

1.2 mit einer Frist von drei Monaten, wenn

1.2.1 [Redacted]

[Redacted]

1.3 [Redacted]

2 vom Nutzer mit einer Frist von drei Monaten, wenn

2.1 [Redacted]

[Redacted]

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung im öffentlichen Interesse (Nr. 1.1) erstattet die WSV dem Nutzer zeitanteilig das gezahlte Entgelt.

§ 17 **Rückgabe der Nutzfläche**

- (1) Nach der Kündigung wird der Nutzer auf Verlangen der WSV innerhalb einer Woche die Nutzfläche und die Anlagen mit der WSV besichtigen, um gemeinsam den Zustand der Nutzfläche und der Anlagen festzustellen. Das Ergebnis der gemeinsamen Besichtigung und die vom Nutzer bei der Rückgabe zu erfüllenden Verpflichtungen werden in einem von der WSV und dem Nutzer zu unterschreibenden Protokoll vermerkt.
- (2) Der Nutzer wird nach der Kündigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages auf seine Kosten die von ihm errichteten und die von früheren Nutzern übernommenen Anlagen beseitigen sowie die Nutzfläche (§ 1 Abs 1 Nr 1) und die anderen Anlagen (§ 1 Abs 1 Nr 2) in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die WSV eingewilligt hat, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Der Nutzer wird Boden der Nutzfläche, in den bei seiner Nutzung wasser- oder bodengefährdende Stoffe gelangt sind (§ 10 Abs 1), auf seine Kosten gefahrlos beseitigen und durch nicht kontaminierten Boden ersetzen.
- (3) Die WSV kann verlangen, dass der Nutzer, nachdem der Vertrag von ihm oder der WSV gekündigt worden ist, spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ein Gutachten eines von den zuständigen Landesbehörden dafür anerkannten Instituts darüber vorlegt, ob und in welcher Menge während der Vertragsdauer wasser- oder bodengefährdende Stoffe in den Boden der Nutzfläche gelangt sind und welche Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich sind. Kündigt die WSV den Nutzungsvertrag fristlos, ist sie zur Wahrung ihrer Schadensersatzansprüche berechtigt, sofort selbst das Gutachten über die Kontamination der Nutzfläche oder der angrenzenden Grundstücke und Wasserflächen auf Kosten des Nutzers in Auftrag zu geben.
- (4) Der Nutzer gibt der WSV die Nutzfläche und ihre Anlagen spätestens am Tag der Beendigung dieses Vertrages zurück. Die Rückgabe wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt. In dem Protokoll wird auch vermerkt, welche Leistungen der Nutzer bis zu welchem Zeitpunkt noch erbringen muss, um die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 18 **Ersatzvornahme**

Erfüllt der Nutzer die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die WSV nicht innerhalb der ihm gesetzten Nachfrist, ist die WSV berechtigt, auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

§ 19 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Der Nutzer übergibt der WSV zum 31.12.2024 eine Zusammenfassung der verklappten Mengen Baggergut (Laderaumaufmaß) in digitaler Form (Microsoft Excel-Format) Der Nutzer stellt die Zusammenfassungen gemäß dem beigefügten Musterblatt auf
- (2) Dem Nutzer werden von der WSV die Klappstellen- und mengen schriftlich zugewiesen, im Bedarfsfall ergänzt um konkretisierende Hinweise zur Nutzungsausübung Andere Klappstellen und -mengen sind nicht erlaubt

§ 20 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird nach § 38 Abs 1 ZPO Bonn (Sitz der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) vereinbart

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere die Änderung der Nutzung (§ 2 Abs 1), bedürfen der Schriftform
- (2) Der Nutzer wird seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise nur nach schriftlicher Einwilligung der WSV übertragen
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, und zwar zuerst von dem Nutzer, anschließend von der WSV Sie übersendet dem Nutzer die für ihn bestimmte Vertragsausfertigung
- (4) Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Nutzungsvertrages
 - Lageplan (§ 1 Abs 1)
 - VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte (§ 5) Die jeweils aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte steht auf der WSV-Internetseite zum Download bereit
 - Musterblatt (§ 19 Abs 1)

Wilhelmshaven, den 02.01.2024

Brunsbüttel, den 24.11.2023

Im Auftrag

Wasserstraßen- und Schiffsamt
Weser-Jade-Nordsee

(Dienstsiegel)

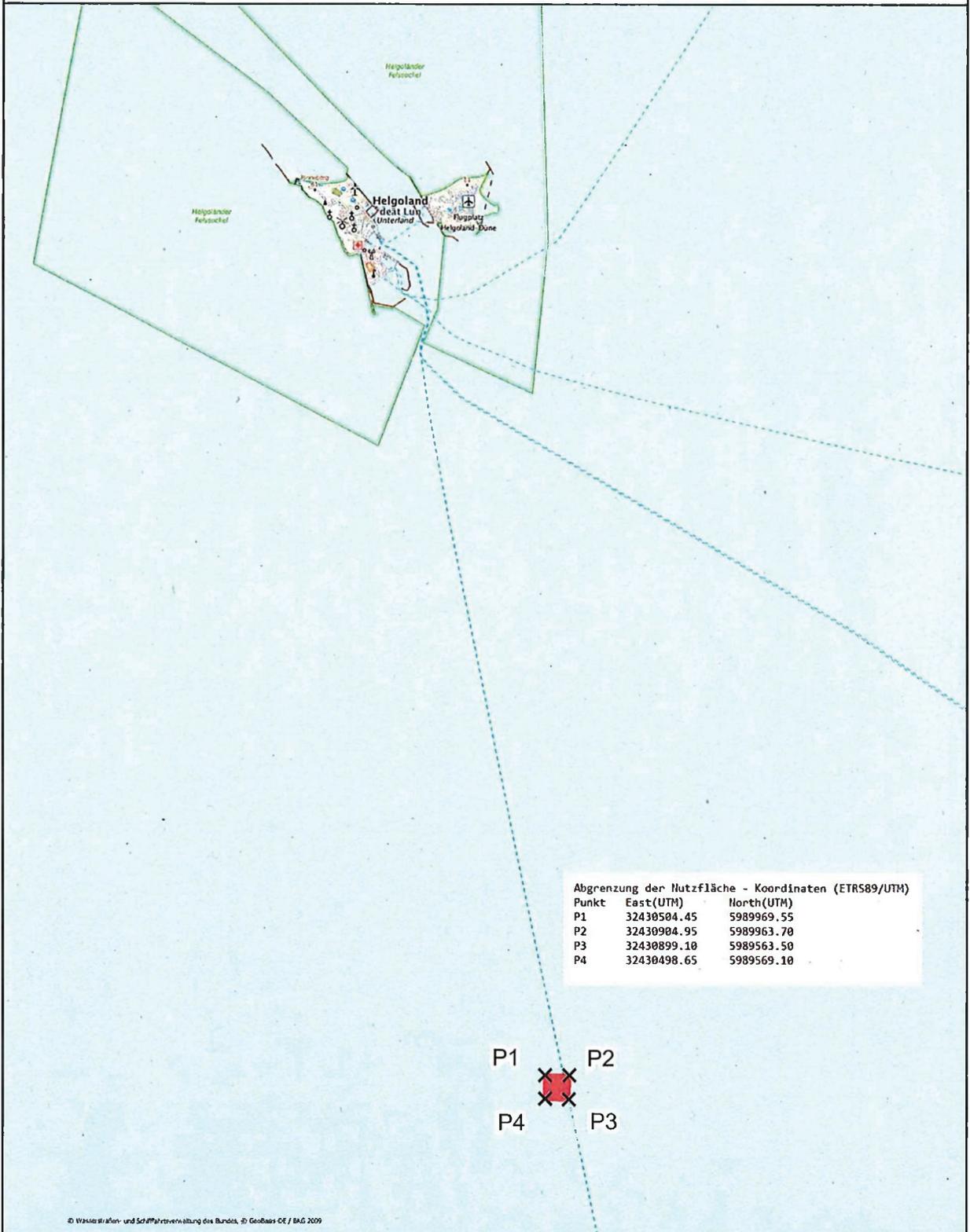


Nutzer

Elbehafen Energy Port & Logistics GmbH
Elbehafen
25541 Brunsbüttel

Lageplan

Wasserstrasse: Nordsee, Außenelbe



Abgrenzung der Nutzfläche - Koordinaten (ETRS89/UTM)

Punkt	East(UTM)	North(UTM)
P1	32430504.45	5989969.55
P2	32430904.95	5989963.70
P3	32430899.10	5989563.50
P4	32430498.65	5989569.10

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, © GeoBasis DE / BKG 2009

Maßstab 1:100.000

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.



**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Weser-Jade-Nordsee**

Mozartstraße 32
26382 Wilhelmshaven
Telefon 04215378-129

Bearbeiter:
Aktenzeichen:

Nutzfläche

Datum: 21.11.2023

